



STIFTISCHES GYMNASIUM

Leistungskonzept: Allgemeiner Teil

1. Vorwort

Das Leistungskonzept soll Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Eltern verdeutlichen, welche Grundsätze und Anforderungen der Notengebung zugrunde liegen. Ein gemeinsames transparentes Leistungskonzept der Schule ist sinnvoll, weil es auf der Grundlage der nur sehr allgemein formulierten gesetzlichen Vorgaben Verbindlichkeit und Verlässlichkeit herstellt. Es sorgt für Vergleichbarkeit und trägt damit zu mehr Gerechtigkeit bei. Das Leistungskonzept soll Schülerinnen und Schülern konkrete Hinweise und Hilfen in Bezug auf die Leistungsüberprüfung und -bewertung geben und ihnen helfen, gute oder bessere Leistungen zu erbringen.

Das Leistungskonzept basiert auf den Beschlüssen der Fachlehrkräfte über die kompetenzbezogenen Anforderungen in ihrem jeweiligen Fach und ist Grundlage zur Behandlung eventueller Noteneinsprüche.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung von Schülerleistungen wird geregelt durch:

a) das Schulgesetz: § 48 SchulG

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

b) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I: § 6APO-SI

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/APO_SI.pdf

c) die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe: § 13-17APO-GOST

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-Oberstufe-SekII/APO_GOST_Oberstufe2011.pdf

d) den Erlass zur Lernstandserhebung

http://www.schulentwicklung.nrw.de/lernstand8/upload/download/mat_2012/Erlass_Zentrale_Lernstandserhebungen_Stand_25.2.2012.pdf

e) den Hausaufgaben-Erlass

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/12-31Nr1-Hausaufgaben.pdf>

f) den LRS-Erlass

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>

g) die Vorgaben der Kernlehrpläne

<http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-i/gymnasium-g8/>

h) schulinterne Lehrpläne für die jeweiligen Fächer

<http://www.stiftisches.de>

3. Grundsätze der Leistungsbewertung

Schülerinnen und Schüler brauchen Orientierung über das, was sie leisten sollen. Dazu gehören Informationen über die Leistungsanforderungen sowie Rückmeldungen zum Lern- und Leistungsstand als Grundlage für eine individuelle Förderung. Leistungsbewertungen und Lernerfolgsüberprüfungen sollen so angelegt sein, dass sie Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen und ggf. Hinweise für Lernstrategien und Fördermöglichkeiten geben. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer erläutern zu Beginn des Schuljahres die Leistungsbewertung in ihren Lerngruppen, um die Transparenz der Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung sicherzustellen.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse der zentralen Lernstandserhebungen werden lt. Schulgesetz NRW bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

Während die „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ sowie die „Schriftlichen Arbeiten“ bei der Leistungsbewertung den gleichen Stellenwert besitzen, dürfen die Ergebnisse der Lernstandserhebungen lediglich ergänzende Berücksichtigung finden (siehe 4.2). Eine rein rechnerische Ermittlung der Halbjahresnote bzw. Gesamtnote am Ende des Schuljahres aus den Bereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ ist unzulässig. Bei der Bildung der Zeugnisnote am Ende des Schuljahrs ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr zu berücksichtigen. Auch hier ist eine bloße Zusammensetzung der Note durch Bildung des arithmetischen Mittels aus zwei Halbjahresnoten nicht zulässig. Die Lehrkraft hat einen pädagogisch zu nutzenden Entscheidungsspielraum.

(siehe hierzu auch: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Rechtliches/Fragen-und-Antworten-zum-Unterricht/Notengebung-Zeugnisse-Versetzung/index.html>)

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Dies erfordert, dass Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen unter Beweis zu stellen.

Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben darüber hinaus die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Bei mündlichen und schriftlichen Unterrichtsbeiträgen (z.B. auch bei Referaten und Präsentationen) ist auf eine sprachlich korrekte, verständliche und das Fachvokabular berücksichtigende Formulierung und eine angemessene äußere Form zu achten. Der schriftliche Ausdruck geht in

die Wertung ein. Auch Hausaufgaben sind ausformuliert anzufertigen, sofern nicht von der Fachlehrkraft ausdrücklich anders gefordert.

Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibung und Zeichensetzung) können zu einer angemessenen Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe führen. Für Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), die einer Fördermaßnahme bedürfen, gelten lt. Erlass zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14 – 01 Nr. 1) für die Erprobungsstufe im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Die Rechtschreibleistungen werden in keinem Fach in die Bewertung von Klassenarbeiten oder schriftlichen Übungen einbezogen.
- Bei einer Klassenarbeit oder Übung zur Feststellung der Rechtschreibleistung kann die Lehrkraft im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Bewertung absehen. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungen nachgewiesen werden. Die Eltern und Erziehungsberechtigten müssen jedoch über den Leistungsstand informiert werden.
- Bei der Bildung der Zeugnisnote im Fach Deutsch ist der Anteil des Rechtschreibens zurückhaltend zu gewichten.

Für die Klassen 7-9 gelten diese Bestimmungen nur „in besonders begründeten Ausnahmefällen“ (BASS 14 – 01 Nr. 4).

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, werden das Alter, die Lernausgangslage und die Lernfortschritte besonders berücksichtigt.

(siehe hierzu auch: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Rechtliches/Fragen-und-Antworten-zum-Unterricht/Leistungsbewertung-Klassenarbeiten/FAQ5/index.html>)

Die Korrekturzeichen finden Sie unter 5.6.

4. Schriftliche Arbeiten

4.1 Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler sollen mit den Aufgabentypen und den Operatoren in den Aufgabenstellungen vertraut sein und Gelegenheit zur Übung haben. Die Formulierung der Aufgaben erfolgt unter Verwendung der Operatoren, die in den Kernlehrplänen bzw. Vorgaben für die Abiturprüfung des jeweiligen Faches aufgeführt werden. Die zu fordernden Leistungen bestehen immer aus einer Verstehens- und einer Darstellungsleistung. Die Schwierigkeit der Aufgaben in den Klausuren (Sekundarstufe II) sollte ungefähr der folgenden Verteilung der Anforderungsbereiche entsprechen, die abhängig von den Fachbereichen leicht variieren kann:

Anforderungsbereich	EF (Stufe 10)	Q 1 und 2 (Stufen 11/12)
I (Reproduktion)	bis zu 50%	ca. 30%
II (Reorganisation und Transfer)	ca. 40%	ca. 50%
III (Reflexion und Problemlösung)	ca. 10%	ca. 20%

Die schriftlichen Arbeiten sollen möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten müssen in der Regel vorher angekündigt werden. In der Sekundarstufe I (5-9) dürfen pro Woche nicht mehr als zwei Arbeiten und an einem Tag nicht mehr als eine Arbeit geschrieben werden. In der Sekundarstufe II (10-12) dürfen in einer Woche für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden.

Eine Klassenarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Wochen (ohne Ferien- und Krankenzeiten) zu korrigieren, zurückzugeben und zu besprechen. Klausuren und Facharbeiten müssen korrigiert und zurückgegeben werden, bevor die nächste Klausur im selben Fach geschrieben wird. Mit der Rückgabe der Klassenarbeit oder Klausur erhält jede Schülerin und jeder Schüler eine Rückmeldung entweder in Form einer Information über die erreichten und erreichbaren Punkte in den Teilaufgaben (Rückmeldebogen mit Erwartungshorizont) oder in Form eines ausformulierten Kommentars. Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klassenarbeit oder Klausur darf in demselben Kurs keine neue Klausur geschrieben werden. Gegen eine öffentliche Bekanntgabe von Noten bestehen datenschutzrechtliche Bedenken. Ein Notenspiegel mit Angabe der Durchschnittsnote kann der Klasse bekanntgegeben werden. Bei einem Täuschungsversuch kann dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen. Es können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden. Bei einem umfangreichen Täuschungsversuch kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

4.2 Anzahl Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Für die Anzahl der Klassenarbeiten gelten die Vorgaben des Schulministeriums und die schulinternen Beschlüsse der Fachkonferenzen.

(<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/Anzahl-Klassenarbeiten/index.html>)

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)
5	6	1	6*	bis zu 1	-*	-	6	bis zu 1
6	6	1	6*	1	6*	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	6	1
8	5**	1 - 2	5**	1 - 2	5	1	5**	1 - 2
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2

* Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben. Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

** Hinzu kommt in diesen Fächern die Lernstandserhebung, die jedoch nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet wird.

4.3 Lernstandserhebungen in Klasse 8

Die zentralen Lernstandserhebungen in Klasse 8 überprüfen die langfristig erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Sie sollen die Lehrkräfte dabei unterstützen, die Kompetenzen ihrer Klassen festzustellen, und helfen bei der Unterrichtsentwicklung. Außerdem ermöglichen sie einen Vergleich mit den Leistungen anderer Gymnasien allgemein sowie anderer Gymnasien mit ähnlichem Standort.

Die Termine für die Lernstandserhebungen werden länderübergreifend festgelegt und liegen üblicherweise in der Zeit von Februar bis März. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Lernstandserhebungen enthalten unterschiedliche Aufgabenformate (z.B. Multiple Choice sowie halboffene und offene Aufgaben). Im Gegensatz zu Klassenarbeiten decken die Aufgaben das gesamte Schwierigkeitsspektrum ab. Die bearbeiteten Hefte werden von den Fachlehrkräften der Schule korrigiert. Unmittelbar nach beendeter Korrektur erhalten die Lehrerinnen und Lehrer für jedes Fach eine Rückmeldung zu den Ergebnissen der Klasse.

Anschließend erfolgt die landesweite Auswertung, die gegen Schuljahresende abgeschlossen sein sollte. Aus diesen Ergebnissen wird ersichtlich, über welche Kompetenzen die Jugendlichen

zum Zeitpunkt der Lernstandserhebung verfügen. Die Eltern können hierüber eine Rückmeldung zur Leistung ihres Kindes erhalten. Die Ergebnisse der Schule, auch im landesweiten Vergleich, werden auf der Schulkonferenz vorgestellt. Die Lernstandserhebungen werden nicht benotet, nicht als Klassenarbeit gewertet und bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. (<http://www.schulentwicklung.nrw.de/lernstand8/elterninformationen/index.html>)

4.4 Anzahl der Klausuren in der Sekundarstufe II

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Mindestklausurbelegung lt. APO-GOST unter der Tabelle.

	EF	Q1**	Q2.1	Q2.2
Biologie	1	jeweils 2***	jeweils 2	1 (Vorabitur)
Chemie	1			
Deutsch	2*			
Englisch	2			
Erdkunde	1			
Evangelische Religion	1			
Französisch	2			
Geschichte	1	jeweils 2	jeweils 2	1 (Vorabitur)
Informatik	1			
Katholische Religion	1			
Kunst	1			
Latein	2			
Mathematik	2*			
Musik	1			
Pädagogik	1			
Philosophie	1			
Physik	1			
Sozialwissenschaften	1			
Spanisch	2			
Sport	--			

* Im letzten Quartal der EF wird in Deutsch und Mathematik eine Klausur zentral durch Schulministerium gestellt.

** In der Q1.2 wird in einem Fach eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt.

*** In Englisch wird in der Q1.1 eine Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt.

Mindestklausurbelegung laut § 14APO-GOST:

Einführungsphase EF:

Klausuren müssen geschrieben werden in Deutsch, Mathematik, allen Fremdsprachen, einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach.

Qualifikationsphase Q1.1. bis Q2.1:

Klausuren müssen geschrieben werden in den Leistungskursen und mindestens zwei Grundkursfächern. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, ggblfs. die in der EF neu einsetzende Fremdsprache (Spanisch) und das Schwerpunktfach (nach § 11 Abs. 5APO-GOST), also eine weitere Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein.

Qualifikationsphase Q2.2:

Klausuren werden geschrieben im ersten bis dritten Abiturfach und in der neu eingesetzten Fremdsprache aus der EF.

4.5 Bewertung der Klassenarbeiten und Klausuren

In der Sekundarstufe I (Klasse 5–9) und in der Einführungsphase der Sekundarstufe II (Stufe 10) setzt die Note ausreichend das Erreichen von etwa 45% der Höchstpunktzahl voraus. Oberhalb der Note ausreichend sind die Abstände zwischen den einzelnen Notenstufen annähernd gleichmäßig zu verteilen (Äquidistanzprinzip). Die Grenze zwischen den Noten mangelhaft und ungenügend liegt bei etwa 18%. Zu einer besseren Orientierung für Schülerinnen und Schüler sowie für die Eltern kann die Notentendenz (+/-) auch in den Klassenstufen 5-9 und in der Einführungsphase als zusätzliche Information zur Note angegeben werden.

Im Laufe der Sekundarstufe II werden die Schülerinnen und Schüler an die Bewertung herangeführt, die im Zentralabitur Anwendung findet. Dort liegt die Grenze zwischen ausreichend und ausreichend-minus bei etwa 45%. Die in der folgenden Tabelle angeführten Werte dienen der Orientierung.

Note	SI (5-9) und EF (10)	Qualifikationsphase Q1 und Q2 (11 und 12)	
sehr gut	87-100 %	+	95-100 %
			90-94 %
		-	85-89 %
gut	73-86 %	+	80-84 %
			75-79 %
		-	70-74 %
befriedigend	59-72 %	+	65-69 %
			60-64 %
		-	55-59 %
ausreichend	45-58 %	+	50-54 %
			45-49 %
		-	39-44 %
mangelhaft	18-44 %	+	33-38 %
			27-32 %
		-	20-26 %
ungenügend	0-17 %		0-19 %

Die Notengebung von Klassenarbeiten und Klausuren erfolgt auf der Grundlage von inhaltlicher und sprachlicher Korrektheit. Sofern eine Punkt-Noten-Zuordnung verwendet wird, ist die o.a. Punkteverteilung verbindlich.

Zur Bewertung der sprachlichen Richtigkeit (Rechtschreibung und Zeichensetzung) beachten Sie bitte auch Punkt 3 (Grundsätze der Leistungsbewertung).

4.6 Facharbeit

In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schulkonferenz eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses. Die Facharbeit dient in besonderer Weise dazu, die Schülerinnen und Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens vertraut zu machen. Die fächerspezifischen Anforderungen und Bewertungskriterien werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben; besonders zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Informationen in den fachspezifischen Teilen dieses Leistungskonzepts.

4.7 Besondere Lernleistung

Im Rahmen der Abiturprüfung kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.

5. Sonstige Leistungen im Unterricht

5.1 Allgemeines

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen u. a. mündliche Beiträge zum Unterricht (z. B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Kurzreferate), schriftliche Beiträge zum Unterricht (z. B. Hefte/Mappen, Portfolios, Lerntagebücher, Protokolle, Materialsammlungen), Beiträge im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z. B. Rollenspiel, Befragung, Erkundung, Präsentation) sowie kurze schriftliche Übungen.

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt. Zu Beginn des Schuljahres teilen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer zur Sicherung der Transparenz ihre Erwartungen den Schülerinnen und Schülern mit. Beurteilungsbereiche und -kriterien für den Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“:

Note	Der Schüler...
1	a) löst auf der Grundlage fundierter und differenzierter Fachkenntnisse komplexe Probleme b) wendet Fachsprache bzw. Fremdsprache souverän und fehlerfrei an c) überträgt sicher Gelerntes auf neue bzw. unbekannte Problemstellungen und erläutert diese d) arbeitet zügig, sorgfältig, aktiv, kontinuierlich und strukturiert im Unterricht mit e) bewertet differenziert und eigenständig f) entwickelt neue und weiterführende Fragestellungen vollständig

2	<ul style="list-style-type: none"> a) liefert Ansätze und Ideen bei komplexen Problemstellungen und unterstützt die Entwicklung einer Lösung mit fundierten Fachkenntnissen b) wendet Fachsprache bzw. Fremdsprache weitgehend souverän und fehlerfrei an c) versteht schwierige Sachverhalte und kann sie richtig erklären; stellt Zusammenhänge zu früher Gelerntem her d) arbeitet zügig, aktiv, kontinuierlich und strukturiert im Unterricht mit e) bewertet weitgehend differenziert f) unterscheidet wesentliche von unwesentlichen Inhalten
3	<ul style="list-style-type: none"> a) arbeitet regelmäßig mit und bringt zu grundlegenden Fragestellungen Lösungsansätze bei b) wendet Fachsprache bzw. Fremdsprache weitgehend korrekt an c) versteht grundlegende Sachverhalte und kann sie erklären; stellt Zusammenhänge zu früher Gelerntem mit Hilfestellung her d) arbeitet konzentriert und weitgehend strukturiert e) liefert Ansätze von Bewertungen
4	<ul style="list-style-type: none"> a) beteiligt sich unregelmäßig am Unterricht b) wendet Fachsprache bzw. Fremdsprache gelegentlich korrekt an c) versteht einfache Sachverhalte; gibt Gelerntes wieder d) arbeitet teilweise konzentriert mit Hilfestellung
5	<ul style="list-style-type: none"> a) beteiligt sich selten bzw. nur nach Aufforderung am Unterricht b) wendet Fachsprache bzw. Fremdsprache unzureichend an c) kann grundlegende Inhalte nicht oder nur falsch wiedergeben d) arbeitet auch mit Hilfestellung nicht oder weitgehend unkonzentriert
6	<ul style="list-style-type: none"> a) verweigert jegliche Mitarbeit und folgt dem Unterricht nicht b) wendet Fachsprache bzw. Fremdsprache nicht an c) liefert keine unterrichtlich verwertbaren Beiträge

5.2 Hausaufgabenüberprüfungen und schriftliche Übungen

Hausaufgabenüberprüfungen (z.B. Vokabeltests) haben insbesondere die Funktion, die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, selbstständig Aufgaben zu bearbeiten, sichtbar werden zu lassen. Zudem gewähren sie Einblicke in das Arbeitsverhalten und ermöglichen zeitnahe individuelle Förderung. Hausaufgabenüberprüfungen können unangekündigt in jeder Unterrichtsstunde geschrieben werden. Ihnen kommt ein geringerer Stellenwert zu als der schriftlichen Übung, die eine Gelegenheit bietet, den aktuellen Lernstand zu ermitteln.

Schriftliche Übungen über die Unterrichtsinhalte von ca. 4-6 Stunden dauern in der Regel 20-30 Minuten. Die schriftlichen Übungen werden in der Regel angekündigt und nicht an einem Tag mit einer Klassenarbeit geschrieben. Sie haben keine bevorzugte Stellung in der Notengebung.

5.3 Hausaufgaben

Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit und können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Das Anfertigen der Hausaufgaben gehört nach §42 (3) SchulG zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Hausaufgaben werden nicht zensiert, sollten jedoch unter pädagogischen Aspekten Anerkennung finden, d.h. Unterrichtsbeiträge auf Basis der Hausaufgaben können zur Leistungsbewertung herangezogen werden. Hausaufgaben sind ausformuliert anzufertigen, sofern nicht von der Fachlehrkraft ausdrücklich anders gefordert.

5.4 Bildung der Gesamtnote

Fächer mit Klassenarbeiten (evtl. Lernstandserhebung) und Klausuren:

Schriftliche Arbeiten	nicht rechnerisch SI: angemessene Berücksichtigung SII: gleichwertig	Sonstige Leistungen im Unterricht
	= Gesamtnote (Halbjahresnote)	

gemäß Schulgesetz § 48 Abs. 2, APO-SI § 6 Abs. 2 und 3 sowie APO-GOST § 13 Abs. 1

Fächer ohne Klassenarbeiten und Klausuren:

	Sonstige Leistungen im Unterricht	
	= Gesamtnote (Halbjahresnote)	

gemäß Schulgesetz § 48 Abs. 2, APO-SI § 6 Abs. 2 und 3 sowie APO-GOST § 13 Abs. 1

5.5 Beschreibung und Definition der Noten

Beschreibung	Bewertung	Note
Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte undausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15
Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem undUnwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2 Punkte: 10-12
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabeeinfacher Fakten und Zusammenhänge ausunmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3 Punkte: 7-9
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten undZusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 1-3
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst-Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	Note: 6 Punkte: 0

5.6 Korrekturzeichen

✓	richtig
f	falsch
(✓)	folgerichtig (richtige Lösung auf Grundlage einer fehlerhaften Annahme)
≈	ungenau
W	Wortfehler, falsche Wortwahl
A	Ausdrucksfehler
Gr	Grammatikfehler
Sa	sachlicher Fehler
D	Denkfehler, falscher (logischer) Zusammenhang, falsche Begründung
Bg	fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Begründung
Th	fehlender Bezug zum Thema oder zur Aufgabenstellung
FS	Fachsprache (fehlend oder falsch)
Fa	falscher Fachausdruck
Wdh.	vermeidbare Wiederholung

Zur Kennzeichnung von Grammatikfehlern werden die folgenden Kürzel verwendet:

T	Tempusfehler, falscher Gebrauch einer grammatischen Zeit
Sb	Fehler im Satzbau
St	falsche Satzstellung
R	Rechtschreibfehler
Z	Fehler in der Zeichensetzung
(...)	überflüssig bzw. muss wegfallen
-v-	Wort fehlt

Zur Kennzeichnung von mathematischen Fehlern werden die folgenden Kürzel verwendet:

Rf	Rechenfehler
Af	falscher Ansatz
Vz	Vorzeichenfehler
Uf	fehlerhafte Umformung
Ef	fehlende oder falsche Einheit